

Regionalverband Hoahrhein-Bodensee

Öffentliche Bekanntmachung über die 2. Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans Hoahrhein-Bodensee (Kapitel 4.7.2)

gemäß § 9 Absätze 2 (und 3) des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 (und 4) des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GBl. 2025 Nr. 22):

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Hoahrhein-Bodensee hat am 27. Mai 2025 in öffentlicher Sitzung den 2. Anhörungsentwurf zur Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans Hoahrhein-Bodensee beschlossen. Zum **Planungsgebiet** gehören der **Landkreis Lörrach**, der **Landkreis Waldshut** und der **Landkreis Konstanz**.

Der Planentwurf enthält Festlegungen zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in Form von Vorranggebieten. Zudem enthält er Bestimmungen für die nachgeordnete Planungsebene sowie Festlegungen zur Zulässigkeit anderer Nutzungen innerhalb der Vorranggebiete.

Der Planentwurf samt Begründung, die Kartenwerke, die Synopse und der Umweltbericht (sowie weitere zweckdienliche Unterlagen) können vom **27. Juni 2025** bis einschließlich **31. Juli 2025** zur kostenlosen Einsicht im Internet unter <https://hoahrhein-bodensee.de/bekanntmachungen/> eingesehen und abgerufen werden.

Die Unterlagen liegen während der Sprechzeiten aus:

Regionalverband Hoahrhein-Bodensee

Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen, Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag, 9.00-12.00 Uhr sowie 14.00-16.00 Uhr;

Zu dem Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht (sowie weiteren zweckdienlichen Unterlagen) kann jedermann gegenüber dem Regionalverband Hoahrhein-Bodensee **bis spätestens 31. Juli 2025** Stellung nehmen. Die Stellungnahme soll vorrangig elektronisch in Textform an **beteiligung@hoahrhein-bodensee.de** abgegeben werden. Sie kann auch zur Niederschrift gegenüber dem Regionalverband während der Sprechzeiten vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, die nicht nach § 12 Abs. 2 LplG beteiligt wurden, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Personenbezogene Daten werden in diesem Verfahren zur Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans Hoahrhein-Bodensee zur Erfüllung einer der in der Zuständigkeit des Regionalverband Hoahrhein-Bodensee liegenden öffentlichen Aufgabe unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalverbandes (www.hoahrhein-bodensee.de/datenschutz) verarbeitet. Die Datenverarbeitung kann auch zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erfolgen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 4 LDSG i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 lit e) DS-GVO sowie Artikel 6 Abs. 1 lit c) DS-GVO. Die Datenschutzerklärung enthält nähere Informationen zum Auskunftsrecht, zum Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung, zum Recht auf Widerspruch und Beschwerde. Sie kann auch bei den zur Einsicht bereitgehaltenen Unterlagen eingesehen werden.

Waldshut-Tiengen, 04. Juni 2025

Dr. Martin Kistler
Verbandsvorsitzender